



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Schwachstellenscans / Penetrationstests

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Vertragliche Beziehung

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zum gegebenenfalls einkaufenden Partner, sowie die Verhaltensweisen zwischen den Endkunden und der QS solutions GmbH bei den angebotenen Penetration-Tests und Schwachstellenscans.
2. Partner und Kunden im Sinne der AGB sind alle juristischen und unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen, welche die Dienstleistungen der QS solutions GmbH in Anspruch nehmen, wobei es auf den Umfang, oder die Art der Inanspruchnahme nicht ankommt.
3. Der Partner sowie der Kunde erkennen an, dass ausschließlich diese AGB Vertragsbestandteil werden und entsprechende abweichende AGB eines Partners und Kunden nicht gelten. Es wird hiermit ausdrücklich der Geltung der AGB des Partners und Kunden widersprochen. Dieser Widerspruch muss in keinem Falle wiederholt werden. Des Weiteren ist es für Folgegeschäfte nicht notwendig, diese AGB nochmalig mit einzubeziehen.
4. Mit Nutzung der durch die QS solutions GmbH angebotenen Dienstleistungen erkennt der Partner und der Kunde die AGB an.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. „Schadensgeneigte Scan-Techniken“ im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind aggressive Formen von Netzwerk-Scans, insbesondere Penetrationstests, die in bestimmten Fällen zu einer temporären oder dauerhaften Beeinträchtigung oder Beschädigungen der Systeme des Nutzers oder zu einem Verlust von Daten führen können.

§ 2 Leistungen, Sicherheitshinweis

1. Die QS solutions GmbH erbringt für den Partner oder den Kunden in dessen Auftrag Dienstleistungen in Form von Penetration-Tests und/oder Schwachstellenscans. Ein Penetration-Test stellt einen kontrollierten Versuch dar, von außen in ein Computer-, Netzwerksystem oder einen Datenverarbeitungsprozess einzudringen, um Schwachstellen der Systeme aufzuspüren (Schwachstellenscan/Sicherheitsprüfung) und deren Ausnutzbarkeit nachzuweisen. Dazu werden ähnliche, bzw. gleiche Techniken angewendet, die auch bei einem realen Angriff auf das System Verwendung finden würden. Die Identifizierung der Schwachstellen ermöglicht dessen Korrektur, bevor diese durch einen realen Eingriff ausgenutzt werden und sich Dritte unerlaubt Zugang zum System und zu sensiblen Daten verschaffen können.

2. Dem Kunden/Partner ist bekannt, dass das Scannen von IT-Systemen unabhängig von der Scan-Tiefe zu Störungen der gescannten Systeme und darauf laufender Dienste bis hin zu einem Totalausfall führen kann. Die von QS solutions GmbH angebotenen Leistungen sollten daher insbesondere auf kritischen Systemen, deren Ausfall zu Gefahren für Leib und Leben oder für Vermögenwerte von erheblichem Umfang führen kann, nur nach vorheriger Risikoabschätzung durch den Kunden/Partner durchgeführt werden.

§ 3 Pflichten des Partners oder des Kunden

1. Mit der Nutzung der Dienstleistungen der QS solutions GmbH bestätigt der Partner oder der Kunde, dass der Penetration-Test oder Schwachstellenscan auf dem System des Endkunden erfolgt, bzw. erfolgen soll. Insoweit der Test nicht auf dem System des Endkunden erfolgt, bestätigt die einkaufende Partei, dass der Endkunde mit der Nutzung der Dienstleistungen das vollumfängliche und uneingeschränkte Recht zur Durchführung des Tests auf dem angegebenen System hat.
2. Auf Verlangen der QS solutions GmbH hat der Partner oder der Kunde nachzuweisen, dass er über das uneingeschränkte Recht zur Beauftragung der QS solutions GmbH, für den Penetration-Test und über die Rechte für den Zugriff auf die definierten Systeme verfügt.
3. Vor der Nutzung der Dienstleistungen der QS solutions GmbH durch den Partner oder den Kunden verpflichtet sich dieser, sämtliche durch die QS solutions GmbH zu prüfenden Systeme und die damit in Verbindung stehenden Daten vollumfänglich durch ein Backup zu sichern. Darüber hinaus hat der Partner oder der Kunde sämtliche notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, auch diejenigen, die über ein Backup hinausgehen, vor Nutzung der Dienstleistung zu treffen, um die Systeme und Daten notfalls nach dem Penetration-Test und/oder der Anwendung von schadensgeneigten Scan-Techniken wieder in den ursprünglichen Zustand zurück versetzen zu können.
4. Der Partner oder der Kunde stellt der QS solutions GmbH abhängig von der Art des Penetration-Tests oder Schwachstellenscans die notwendigen Informationen zur Verfügung. Vor Durchführung des Tests wird die QS solutions GmbH mitteilen, welche Informationen benötigt werden. Der Partner oder der Kunde wird der QS solutions GmbH daraufhin die erforderlichen Informationen zeitgerecht, vollständig und richtig zur Verfügung stellen.
5. Der Partner oder der Kunde informiert vor der Nutzung der Dienstleistungen der QS solutions GmbH möglicherweise von dem Penetration-Test betroffene Dritte über den durchzuführenden Test, da bei einem Penetration-Test auch Systeme Dritter, wie etwa der Router des Providers, oder der Webserver eines Hosters, genutzt werden und nicht mit einer ausreichenden Sicherheit eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Systeme ausgeschlossen werden kann.

6. Der Partner oder der Kunde werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch Penetrations-Tests und Schwachstellenscans Schäden an bestehenden Systemen auftreten können. Insbesondere können durch Penetrations-Tests von Web-Applikationen Beeinträchtigungen und Veränderungen auf der Internetseite, z.B. in Form von Layout-Veränderungen und Beeinträchtigungen des Servers des Kunden, auftreten. Diese Schäden sind meist nur durch Wiederherstellungs-Backups, oder durch teilweise umfangreiche Nachbearbeitung durch den Partner oder den Kunden zu beheben.
7. Der Partner oder der Kunde darf keine Daten außervertraglich an Dritte weitergeben und hat die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

§ 4 Haftung

1. Eine schuldhafte Pflichtverletzung von QS solutions GmbH liegt nicht vor, wenn infolge von Schwachstellenscans oder Penetrationstest Störungen an oder Ausfälle von Systemen oder Diensten des Kunden/Partners verursacht werden, soweit die Störung oder der Ausfall die Folge des Einsatzes einer Scan-Technik ist, die dem Stand der Technik für entsprechende Scans bzw. Schwachstellenanalysen entspricht.
2. Hat ein Kunden/Partner in die Ausführung von schadensgeneigten Scan-Techniken eingewilligt, haftet QS solutions GmbH nicht für Schäden an den auftragsgemäß gescannten Computersystemen oder für den Verlust von Daten, sofern es sich bei den betreffenden Schäden um typische Folgen einer entsprechenden schadensgeneigten Scan-Technik handelt.
3. Haftet QS solutions GmbH unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen für den Verlust von Daten des Partners oder Kunden, ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden oder Partner eingetreten wäre.

QS solutions GmbH

[Firma]

Jörn Hilbert
Geschäftsführer

[Kunde]
[Funktion]

Frechen, [Datum]